

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.718.983

Wien, 24.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16399/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend Missstände in AMA-Betrieben mit Vollspaltenböden aber Schließung innovativer und tierfreundlicher, mobiler Freilandhaltung?** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Warum wird alternative der Art mehr entsprechendere Tierhaltungsmodelle wie die mobile Freilandhaltung in Österreich nicht gefördert, sondern sogar eher bekämpft bzw. wie steht das Ministerium zum konkreten Fall des Bauernhof Hubmann in Gerersdorf bei St. Pölten?*

Mein Ressort fördert keine Tierhaltungen bzw. Tierhaltungssysteme. Jede Tierhaltung, welche entweder gemäß den Mindestvorgaben des Tierschutzgesetzes oder darüberhinausgehend ausgestaltet ist, ist einen in Österreich zulässige Tierhaltung. Die Beurteilung, ob ein Betrieb allen Anforderung –Wasserrecht, Umweltschutzvorgaben etc.– entspricht, liegt nicht in der Kompetenz meines Ressorts. Aus tierschutzrechtlicher Sicht sind innovative und tierfreundliche Tierhaltung zu begrüßen.

**Fragen 2 und 3:**

- *Wird sich das Ministerium für tierfreundlichere Haltungsformen und damit für Betriebe wie den Bauernhof Hubmann und viele weitere in Österreich einsetzen?*
- *Hat das Ministerium Pläne sich für die Förderung von mobiler Freilandhaltung von Schweinen in Österreich einzusetzen?*
  - a. *wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*
  - b. *wenn nein, warum nicht?*

Das BMSGPK begrüßt grundsätzlich die Entwicklung neuer tierfreundlicher Haltungsformen. Fördermaßnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich des BML, diese können beispielsweise im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL oder durch Investitionsförderungsmaßnahmen für besonders tiergerechte Stallbauten gewährt werden.

**Frage 4:**

- *Plant das Ministerium veterinärrechtliche Bestimmungen für die Haltung von Schweinen in Freigehegen?*
  - a. *wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*
  - b. *wenn ja, wann könnten diese in Kraft treten?*
  - c. *wenn nein, warum nicht?*

Veterinärrechtliche Bestimmungen für die Haltung von Schweinen in Freigehegen sind bereits in der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016 (zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 405/2021) zu finden.

Die Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016 (SchwG-VO) ist seit 2016 in Kraft und gilt für alle Betriebe, in denen Schweine zu Erwerbszwecken gezüchtet oder gehalten werden, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, Tiergärten sowie Zuchtbetriebe für nicht landwirtschaftlich genutzte Tierarten.

Die SchwG-VO definiert fünf verschiedene Haltungsformen (Stallhaltung, Freilandhaltung, Auslaufhaltung, Offenstallhaltung und die besondere Haltungsform (Almhaltung)) und beinhaltet die jeweiligen Anforderungen und Biosicherheitsmaßnahmen dieser Haltungsformen.

**Frage 5:**

- *Plant das Ministerium sich für die Evaluierung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für mobile Freilandhaltung einzusetzen bzw. gibt es diesbezüglich einen Austausch mit dem Landwirtschaftsministerium?*

Ein diesbezüglicher spezieller Austausch mit dem BML ist nicht notwendig, da sämtliche gesetzliche Rahmenbedingungen eingehalten werden. Eine Evaluierung ist Teil der Diskussionen rund um die Verbesserungen in der Schweinehaltung.

**Frage 6:**

- *Plant das Ministerium die mobile Freilandhaltung in die Tierhaltungsverordnung aufzunehmen?*
  - a. wenn ja, ab wann?*
  - b. wenn nein, warum nicht?*

Diese Thematik ist Grundlage weiterführender Diskussionen.

**Frage 7:**

- *Ist dem Ministerium bekannt, um welchen Bauernhof es sich im konkreten Fall des neuerlich aufgedeckten Skandals vom 18.9.23 handelt?*

Zu dieser Frage wurde die AMA Marketing befragt.

- a. wenn ja, in welchen Abständen und wann wurde dieser Betrieb zuletzt kontrolliert?*

Der Betrieb wurde 2023 zweimal von zwei unterschiedlichen Kontrollstellen kontrolliert. Im April kontrollierte die Fa. Agrovet im Rahmen einer Routinekontrolle, im September die Abteilung Vor-Ort-Kontrolle der AMA (Agrarmarkt Austria) im Rahmen eines Spotaudits. Die AMA-Marketing sperrte den Betrieb vorsorglich für Lieferungen ins AMA-Gütesiegelprogramm.

- b. gab es bei vorherigen Kontrollen Auffälligkeiten?*

Zum Zeitpunkt der Routinekontrolle hatte der Betrieb keine Tiere mit Verletzungen, die Maßnahmen notwendig gemacht hätten. Es gab Abweichungen im Hinblick auf den Zugang, da Schweine, deren Schwänze zu kurz kupiert waren, eingestallt wurden. Im September wurde eine AMA-Gütesiegel-Kontrolle unmittelbar nach der Visite durch den Amtstierarzt durchgeführt. Die amtstierärztlich vorgegebenen Verbesserungsmaßnahmen waren zum Zeitpunkt der AMA-Kontrolle in Umsetzung, jedoch noch nicht abgeschlossen.

*c. falls es Auffälligkeiten gab: Welche Sanktionen wurden gesetzt?*

Der Betrieb wurde im Rahmen vorheriger Kontrollen zur Mängelbehebung aufgefordert und die Kontrollfrequenz wurde erhöht.

**Frage 8:**

- *Wie viele Betriebe wurden von den Veterinärbehörden in den letzten fünf Jahren, speziell bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert, aufgelistet nach Bundesländern?*

Die Überprüfung der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe obliegt den Landesbehörden. Die Anzahl der Kontrollen ist in der Tierschutz-Kontrollverordnung festgelegt (es werden daher wie laut der Verordnung gefordert 2 % aller tierhaltenden Betriebe in einem Kalenderjahr überprüft). Es obliegt den Landesbehörden risikobasierte Stichprobenpläne zu erstellen.

**Frage 9:**

- *Wie oft wird ein Mitgliedsbetrieb des Tiergesundheitsdienstes bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert, und was waren die Ergebnisse der Kontrollen in den letzten fünf Jahren, aufgelistet nach Jahr und Bundesland?*

Mitgliedsbetriebe der Tiergesundheitsdienste werden mindestens einmal im Jahr, unabhängig von allfälligen Betriebsbesuchen auf Grund von Erkrankungen von Tieren, vom Betreuungstierarzt zur Erstellung der Betriebserhebung besucht. Die dabei zu überprüfenden Inhalte, gemäß der TGD-Verordnung 2009, sind auf den Betriebserhebungsdeckblättern festgehalten. Werden Mängel festgestellt, so werden den Tierbesitzer:innen Fristen zu deren Beseitigung gesetzt.

Im Rahmen der Betriebserhebungen bzw. der Betriebsbesuche durch die Betreuungstierärzte werden keine expliziten Tierschutzkontrollen durchgeführt.

Ausgewiesene Tierschutzkontrollen liegen im Kompetenzbereich der einzelnen Länder und werden durch dafür geschulte Kontrollorgane ausgeführt. Kontrollpläne bzw. Ergebnisse der Kontrollen wären bei den Ländern zu erfragen.

Unabhängig davon, müssen gravierende Mängel im Tierschutzbereich, die unter den § 222 StGB (Tierquälerei) fallen, von den Tierärzten an die zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) gemeldet werden.

**Frage 10:**

- *Welche konkreten Schritte hat das Ministerium zur Eindämmung der sich häufenden "Einzelfälle" von Missständen in landwirtschaftlichen Betrieben gesetzt und wird es setzen?*

Die Kontrolle der Betriebe fällt in die Kompetenz der Bundesländer. Es laufen allerdings Arbeiten, um die Datenlage für die risikobasierten Kontrollen zu verbessern.

**Frage 11:**

- *Welche Schritte zur Erarbeitung von Änderungen im Tierschutzgesetz als Konsequenz aus diesen Tierschutzskandalen wurden bisher gesetzt?*

Das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungs-VO wurden zuletzt 2022 novelliert. Es kam hier auch zu Verbesserungen in der Schweinehaltung (z.B. Durchführung des Forschungsprojekts IBeSt+, Auslaufen der unstrukturierten Vollspaltenbucht oder etwa die Durchführung einer Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schwanzbeißen).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

